



---

## TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Behandlung der Opiatabhängigkeit verbessern

### Entschließungsantrag

Von: Dr. Heidemarie Lux als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer  
Dr. Gerald Quitterer als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer  
Dr. Irmgard Pfaffinger als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer

---

#### DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die substitutionsgestützte Behandlung hat sich seit 1992 als erfolgreiche Therapie bei der Behandlung Opiatabhängiger bewährt und erreicht inzwischen etwa die Hälfte der Opiatabhängigen (2011: 76.200). Um deren medizinische Versorgung mittel- und langfristig sicherzustellen, bedarf es jedoch einer deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für substituierende Ärzte.

In Ergänzung zur Entschließung des 115. Deutschen Ärztetages 2012 (Drs. VI-09, siehe Anlage) fordert der 116. Deutsche Ärztetag 2013 den Gesetzgeber auf, aus den Substitutionsvorschriften in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) jene Abschnitte herauszunehmen, die die ärztliche Tätigkeit und die Behandlung selbst reglementieren.

Insbesondere sind aus dem § 5 BtMVV folgende Regelungen herauszunehmen und der verfassten Ärzteschaft zur Regelung in eigenen Richtlinien und Behandlungsleitlinien zu überlassen:

- die Zielsetzungen der Substitution (§ 5 Abs. 1),
- die Indikationen und Kontraindikationen,
- Therapieziele und -empfehlungen,
- Vorschriften zur Beendigung der Behandlung sowie der Einbezug der psychosozialen Betreuung (§ 5 Abs. 2),
- Wiedervorstellungsfrequenz der Substitutionspatientinnen und -patienten bei der Ärztin/dem Arzt (§ 5 Abs. 2),
- Regelungen zur Bewertung des "Beikonsums" durch den Arzt (§ 5 Abs. 2 und 8, "Substanzen, die zusammen mit der Einnahme des Substitutionsmittels zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen können").

Die aufgezählten Regelungen sind in den Richtlinien der Bundesärztekammer festzuschreiben.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0      Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



---

Die Verpflichtung zur Aushändigung von Betäubungsmittelrezepten durch den Arzt wird davon nicht berührt.

Der § 5 BtMVV soll also nicht abgeschafft werden, sondern zukünftig lediglich den Verkehr, die Verschreibung und Dokumentation von Substitutionsmedikamenten regeln, so wie die BtMVV den Umgang mit entsprechenden Medikamenten in der Zahn- und Tiermedizin, in der ambulanten Palliativmedizin, im Rettungsdienst und auf Kauffahrteischiffen regelt.

Die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Opiatsubstitutionsbehandlung sind infolge dessen zu überarbeiten. Änderungsbedarf ergibt sich ebenfalls für das Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

Begründung:

Vor 25 Jahren, am 01.03.1988, erhielten in Nordrhein-Westfalen die ersten Heroinabhängigen legal L-Polamidon (Levomethadon). Erst nach weiteren vier Jahren erbitterten Ringens um die Substitutionsbehandlungen und aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung kam es 1992 zu einer Regelung der Substitutionsbehandlung in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV).

Nach allgemeinem Verständnis in Fachkreisen sind Indikationen und therapeutisches Handeln allerdings in Richtlinien und/oder Leitlinien zu regeln, nicht aber in einer staatlichen Rechtsverordnung, die den Verkehr von Betäubungsmitteln, die dafür zugelassenen Medikamente, die Höchstverschreibungsmengen, spezielle Verordnungsvorschriften und die Dokumentation zum Inhalt hat.